

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 15/2021**Datum: 28.04.2021**

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.

Seite

| | | | |
|----|----------------|--|----|
| 56 | Kreis Coesfeld | Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld | 71 |
|----|----------------|--|----|

56/21 – Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld

Der Kreis Coesfeld erlässt auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW -) in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) folgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist die Öffnung der Einrichtung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit „JuNO“ in Form von Veranstaltungen wie „offenen Jugendtreffs, Jugendcafé“ in der Gemeinde Nordkirchen ab der 19. Kalenderwoche 2021 zulässig.
2. Abweichend von § 8 Abs. 1 S. 1, 2 ist die Durchführung von Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen auf den jeweiligen Gebieten der Städte und Gemeinden zulässig:
 - a. Freilichtbühne Coesfeld ab der 19. Kalenderwoche 2021
 - b. Freilichtbühne Billerbeck ab der 20. Kalenderwoche 2021 für die Aufnahme von Probebetrieb sowie zwei Kulturveranstaltungen in der 19. Kalenderwoche durchzuführen
 - c. Torhauskonzert Rosendahl am 30.05.2021
 - d. Unser Leohaus in Olfen ab der 19. Kalenderwoche 2021
 - e. Eröffnung einer Ausstellung in Dülmen
 - f. Durchführung von Kulturveranstaltungen in Senden ab Ende Mai 2021
 - g. Burg Vischering in Lüdinghausen ab der 17. Kalenderwoche 2021 für insgesamt drei Konzerte sowie eine museumspädagogische Veranstaltung für Kinder
 - h. Kolvenburg in Billerbeck ab der 19. Kalenderwoche 2021 für die Verleihung des Heimatpreises, eine Lyrikvorstellung und eine Lesung mit Jazzkonzert und Picknick unter freiem Himmel
3. Abweichend von § 9 Abs. 1 S. 1 ist der Betrieb von nachstehend genannten Schwimm- und Freibädern sowie der Sportbetrieb im Freien auf den jeweiligen Gebieten der Städte und Gemeinden zulässig:
 - a. Hallenbad Herbern in kleinen Gruppen bis max. 5 Personen zuzüglich Übungsleiter zur Erhöhung der Schwimmsicherheit und -auffrischung ab der 17. Kalenderwoche 2021
 - b. Freibad Billerbeck ab der 18. Kalenderwoche 2021
 - c. Training von Fußballmannschaften und Tennis unter freiem Himmel in der Stadt Billerbeck durch den Sportverein DJK VfL Billerbeck bzw. TC Billerbeck am Sportpark mit maximal 20 Teilnehmenden zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
 - d. Freibad Coesfeld ab der 19. Kalenderwoche 2021
 - e. Klutenseebad Lüdinghausen ab der 19. Kalenderwoche 2021
 - f. Öffnung des Fitnessstudios „Der Sportklub“ in Havixbeck
 - g. Ermöglichung des Trainingsbetriebs unter freiem Himmel in den Sportarten Fußball, Leichtathletik, Tennis und Beachvolleyball im Sportpark Senden ab der 18. Kalenderwoche mit maximal 20 Teilnehmenden zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen
 - h. Unterricht und Kurse im Bereich des Pferdesports unter freiem Himmel in der Stadt Dülmen ab der 18. Kalenderwoche 2021
 - i. Reitsport für Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene in Kleingruppen von 5-6 Personen durch den Reitverein Ascheberg

4. Die Eingrenzung der unter 1-3 genannten Maßnahmen ergibt sich aus der Anlage, die dieser Allgemeinverfügung beigelegt ist und die Inhalt dieser Verfügung wird. Soweit einzelne Projekte noch nicht hinterlegt sind, ist deren Öffnung erst bei Vorliegen des jeweiligen Steckbriefs zulässig.
5. Eine Öffnung und der Betrieb der unter den Ziffern 1-3 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass
- lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die vorab über eine digitale Plattform einen Termin/ein Zeitfenster gebucht haben, um die entsprechende Leistung in Anspruch zu nehmen bzw. eine entsprechende Reservierung vorgenommen haben. Dem steht es im Bereich des Sports gleich, wenn die zugelassenen Trainingsgruppen vor Aufnahme des Trainings digital erfasst werden bzw. im Bereich der Bäderöffnungen auf der Internetseite der Belegkommune und vor Ort die Verfügbarkeit freier Plätze in Echtzeit angezeigt wird.
 - lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist bei Betreten des Einrichtungsgeländes dem Betreiber/der Betreiberin vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein. Die Tests haben den Anforderungen der CoronaTestQuarantäneVO einschließlich deren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.
 - der Betreiber/die Betreiberin eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die digital zu erfolgen hat und über eine datensichere und medienbruchfreie Verknüpfung zu dem Programm SORMAS aufweist. Außerdem wird der Betreiber/die Betreiberin für die Nutzung der Corona Warn-App des Bundes werben.
 - der Betreiber/die Betreiberin ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygiene- und Durchführungskonzept vorlegt. Es muss insbesondere Regelungen zur Einhaltung von Kontaktbeschränkungen, regelmäßiger Lüftung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen sowie der maximalen Besucher-/Nutzerzahl enthalten. Mögliche Wegeführungen innerhalb der Veranstaltungsorte sollen berücksichtigt werden. Überdies ist hierin der räumliche Geltungsbereich der Öffnung – auch graphisch – darzulegen. Das Konzept ist auch an modellprojekt@kreis-coesfeld.de zu senden. Mit Übersendung erklärt sich die Belegkommune bzw. der Betreiber/die Betreiberin einverstanden, dass das Konzept in den Medien veröffentlicht werden kann.
 - der Betreiber/die Betreiberin durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Beschilderung) kenntlich macht, dass außerhalb der Einrichtung die allgemeinen Vorgaben der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung von den Nutzerinnen und Nutzern beachtet werden.
6. Die Öffnung der in den Ziffern 1-3 genannten Einrichtungen ist nur dann zulässig, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet ausweislich der täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW konstant unter 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt, die Auslastung der Krankenhäuser im Kreisgebiet nach deren Einschätzung und Meldung an den Krisenstab des Kreises Coesfeld an jedem Mittwoch hinreichend gering ist und das Gesundheitsamt des Kreises nach der aktuell bestehenden Gesamteinfectionslage eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen sicherstellen kann.
7. Steigt die Inzidenz an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern, entfallen die Öffnungen aus Ziffer 1-3. Dies gilt nicht, sofern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung
- einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann oder
 - der Kreis plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt.
8. Eine Unterbrechung/ ein Abbruch der unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Maßnahmen kommt auch dann in Betracht, wenn das das Modellprojekt initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellversuch beendet.
9. Die Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 3 gelten für eine Mindestdauer von drei Wochen, sofern kein Fall der Ziffern 6 bis 8 vorliegt.
10. Für die Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten gilt § 4c Abs. 3 CoronaSchVO in der jeweils geltenden Fassung.
11. Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion oder auch in den angrenzenden Kreisen, für nicht vertretbar hält.
12. Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen gem. Ziffern 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt.
13. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.
- Begründung:**
Nach § 4c CoronaSchVO in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Modellprojekte auswählen, bei dem im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der Verordnung Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen.
- In Nordrhein-Westfalen konnten sich Gemeinden, Städte und Kreise beim MWIDE um die Einrichtung einer solchen Modellregion bewerben. Dies hat der Kreis Coesfeld in Zusammenarbeit mit den elf Städten und Gemeinden gemacht und erhielt für die erste Phase von Modellprojekten einen Zuschlag.
- Das Konzept des Kreises Coesfeld sah dabei Öffnungen in den Lebensbereichen Kultur, Sport und Außengastronomie

vor. Im Gesamtkonzept sind dabei verschiedene Maßnahmen genannt, die der Intention des Ministeriums, Erkenntnisse aus Modellprojekten zu gewinnen und insbesondere digitale Lösungen einzusetzen, die den auch aus infektiologischer Sicht wichtigen Erkenntnisgewinn fördern. Neben dem Einsatz digitaler Lösungen ist eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, aber auch Dritten erforderlich und wird durchgeführt. Zu den Dritten gehören insbesondere das Deutsche Rote Kreuz, der Kreissportbund, die Universität Münster, die Fachhochschule Münster sowie die Christophorus-Klinik Coesfeld – Chefarzt des Instituts für Labormedizin, Mikrobiologie und Hygiene, Prof. Dr. von Müller –. Daneben sind das Kreisgesundheitsamt und der Krisenstab des Kreises Coesfeld eng eingebunden.

Die in der Allgemeinverfügung genannten Bausteine einer Öffnung sind zum einen eng mit den Kommunen des Kreises abgestimmt, zum anderen aber sind sie örtlich klar abgrenzbar. Insbesondere nach weiteren Gesprächen mit dem MWIDE fokussieren sich die Maßnahmen auf die Bereiche der Kultur und des Sports. Eine Öffnung (von Teilen) der Außengastronomie kommt aus rechtlichen und infektiologischen Gesichtspunkten und eingedenk der aktuellen Pandemiesituation (noch) nicht in Betracht. Insbesondere wären erhebliche Wanderbewegungen aus anderen Regionen zu besorgen, die zu einem diffusen Infektionsgeschehen führen könnten. Dies ist im Bereich Sport und Kultur anders, insbesondere, soweit es sich um eine Öffnung des vereinsgebundenen Sports handelt.

Die weiter genannten Maßnahmen/Nebenbestimmungen sind erforderlich, um das Risiko eines Infektionsgeschehens als Ausfluss der Öffnung zu minimieren und dadurch den Nutzerinnen und Nutzern eine möglichst hohe Sicherheit bei der Inanspruchnahme zu gewährleisten. Die Öffnungsschritte erfordern umfassende Hygienekonzepte, die die in Ziffer 5.d. genannten Punkte erfüllen und vor Inbetriebnahme durch die zuständige Behörde genehmigt werden müssen. Überdies ist es – auch als Ausfluss der Grundintention – zwingend, dass bei sämtlichen Öffnungen digitale Lösungen eingesetzt und weiterentwickelt werden, um im Falle eines Infektionsgeschehens die Arbeit des Gesundheitsamts deutlich zu erleichtern, indem eine zügige Benachrichtigung der Nutzenden über eine mögliche Ansteckung bzw. einen Quarantänefall ermöglicht wird.

Hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Nutzung der während der Modellphase erhobenen Daten gilt die Bestimmung der CoronaSchVO. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus der Modellphase herausgearbeitet werden soll, ob – und wenn ja – in welchem Bereich Infektionen schneller entstehen, ist eine entsprechende Erhebung erforderlich und angemessen.

Schließlich sind klare Abbruchkriterien genannt, unter denen eine Fortsetzung der Öffnungen nicht möglich ist (Ziffern 7-11).

Zu Ziffer 12:

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Das Modellprojekt stellt einen weiteren Schritt in Richtung Normalität dar, ermöglicht es doch – wenn auch in begrenztem Umfang – nach Monaten des Lockdowns wieder verschiedene Lebensbereiche zu öffnen. Dennoch ist festzustellen, dass in der Bevölkerung durchaus auch Bedenken bestehen bezüglich des Vorhabens. Es besteht Sorge, dass das Infektionsgeschehen vor Ort dadurch wieder zunimmt und womöglich erneut stärker freiheitsbeschränkende Maßnahmen für die Bevölkerung die Folge sein können, unabhängig davon, ob diese überhaupt von den genannten Maßnahmen tangiert werden. Da nicht auszuschließen ist, dass das Modellprojekt Auswirkungen auf die Bevölkerung der Modellregion entfalten kann, sind zum

einen Maßnahmen zu ergreifen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, zum anderen aber auch eine Akzeptanz für das Modellprojekt in der Bevölkerung bewirken. Es ist zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Weiterer Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine Klage hat mithin keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise angeordnet bzw. wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu stellen.

Coesfeld, 28.04.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

Anlagen